Bebauungsplan Nr. 22

Bebauungsplan Nr. 36

Flur 39

Flur 41

Gemarkung Wanne-Eickel

Sennestraße

Bielefelder Straße

Ravensberger Straße

Brennerstraße

Löhner Straße

Hafenbahn

Anschlußbahn (VEBA Kraftwerk) 336

Wasserleitung DN 500

2 x 35kV Kabel
1 x Steuerkabel
2 x Fernmeldekabel

Post Ortsvermittlungsstelle

Gärtnerei

Spülbecken

Sichtwinkel

Sichtdreieck

TEXTTEIL

Festsetzung § 1

Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 wird festgesetzt:
Entsprechend der VDI-Richtlinie 2719 sind in den Baugebieten Nr. 4 und 7 die Fenster von Aufenthaltsräumen als Schallschutzfenster der Güteklasse 2 auszubilden.

~~**TEXTTEIL**~~

~~Kennzeichnung~~

~~Unter den Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes geht der Bergbau um. (§ 9 Abs. 5 BBauG). Vor Beginn der Einzelplanungen ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.~~

Hinweise:

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne vom 30.11.1978", geändert durch die Satzung vom 9.6.1982

Eingetragene Änderung und Ergänzung aufgrund des Ratsbeschlusses über Anregungen und Bedenken vom 22.3.1984

Eingetragene Änderung aufgrund des Ratsbeschlusses über Anregungen und Bedenken zur eingeschränkten Bürgerbeteiligung. Die eingeschränkte Bürgerbeteiligung ist durch den Rat der Stadt am 22.3.1984 beschlossen worden und hat stattgefunden.

Herne, den 4.2.1985
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Stadt Herne
Gemarkung Wanne-Eickel
Flur 41

Maßstab 1:500

1. Ausfertigung

Bebauungsplan 132

Brennerstraße

-Bezirk Eickel-

-mit Begründung-

Der diesen Bereich umfassende Bebauungsplan Nr. 3 -Brennerstraße- (Wanne-Eickel alt) vom 29.1.1966 wurde in Verfahrenseinheit aufgehoben.

Bestand

- Wohngebäude mit Geschoßzahl
- gewerbliche Gebäude
- vorhandene Bäume
- Flurstücks- und Eigentumsgrenze
- sonstige Begrenzungen (z.B. Bordsteine)
- Mauer, Hecke
- Kanaldeckel
- Garage, Zäune

im übrigen gelten die Zeichenvorschriften für Katasterkarten

Katasterangabe ergänzt, Feldvergleich ausgeführt im Juli 1982

Herne, den 29.7.1982
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen § 1 der Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 -BGBl I S. 833-

Herne, den 29.7.1982
Stadt. Vermessungsdirektor

Rechtsgrundlagen

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 694/SGV. NW 2023)

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763)

~~§ 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96) geändert durch Gesetz vom 27.3.1979 (GV. NW. S. 122)~~

Für die städtebauliche Planung sowie deren geometrisch richtige Darstellung:

Herne, den 29.7.1982

Stadtplanungsamt — Stadtvermessungs- und Katasteramt — Der Oberstadtdirektor i.V.

Ltd. Stadtbaudirektor — Stadt. Vermessungsdirektor — Stadtrat

Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzung/Bauweise

- WA Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)
- MI Mischgebiet (§ 6 BauNVO)
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
- (10) Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o offene Bauweise
- g geschlossene Bauweise
- Baugrenze
- WA MI überbaubare Grundstücksfläche
- WA MI nicht überbaubare Grundstücksfläche
- ~~SD Satteldach~~
- ~~FD Flachdach~~

Füllschema der Nutzungsschablone:

Nr. des Baugebiets	
Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Dachform	Bauweise

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11)
- Straßenbegrenzungslinie

Sonstige Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- Abgrenzung der Baugebiete oder des Maßes der baulichen Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
- Ga Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)
- Geh-Fahr-und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- erhaltenswerter Baumbestand gemäß Satzung der Stadt Herne vom 30.11.1978
- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG) (Gelsenwasser AG, Wasserleitung DN 500) und (VKR, 2 x 35kV Kabel, 1 x Steuerkabel, 2 x Fernmeldekabel)

Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

- Führung unterirdischer Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG) (VEBA Fernheizung, gepl. FH-Leitung)

Sonstige Darstellung

- Sichtflächen

Die öffentliche Darlegung und Anhörung gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Sitzung der Bezirksvertretung Eickel am 6.7.1982 durchgeführt worden.

Herne, den 16.12.1982
Städt. Oberverwaltungsrat

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) BBauG durch Beschluß des Rates vom 13.7.1982 als Entwurf aufgestellt worden.

Der Beschluß zur öffentlichen Auslegung erfolgte in der Ratssitzung am 19.10.1982

Herne, den 17.12.1982
Oberbürgermeister

Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom 21.1.1983 bis einschl. 21.2.1983 öffentlich ausgelegen

Herne, den 21.7.1983
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Vorschriften über äußere Gestaltung (Gestaltungssatzung)

Rechtsgrundlagen:
Gemäß § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) in der Fassung vom 27.01.1970 (GV NW 1970 S. 96), zuletzt geändert am 18.05.1982 (GV NW S. 248) in Verbindung mit § 5 der ~~Ersten~~ Verordnung ~~des Landes Nordrhein-Westfalen~~ zur Durchführung des Bundesbaugesetzes ~~in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung vom 18.5.1978 (GV NW 1978 S. 545)~~ und gemäß ~~§ 4~~ der Neufassung ~~der~~ der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.10.1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) wird als Vorschrift für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen festgesetzt:

Satzung: ~~v~~ vom 24.11.1982 (GV. NW. S. 753)

FD = Flachdach bis maximal 6° Dachneigung zulässig.

SD = Satteldach bis maximal 30° Dachneigung zulässig. Ausnahmen können gem. § 31 Abs. 1 BBauG bei Schließung von Baulücken und Weiterführung der Altbausubstanz gestattet werden.

Ga sind mit Flachdächern auszubilden. Ausnahmen können gem. § 31 Abs. 1 BBauG dort gestattet werden, wo durch vorhandene Baukörper eine andere Dachform notwendig wird.

Der Rat der Stadt Herne hat am 6.9.1984 der Begründung zugestimmt und als Satzung beschlossen:

~~a)~~ Diesen Bebauungsplan gem. § 10 BBauG

~~b) Die Vorschriften über äußere Gestaltung gem. § 103 BauONW~~

Herne, den 11.2.1985
Oberbürgermeister

Inkrafttreten

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes mit Begründung sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung sind am 19.6.1985 gemäß § 12 des BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden.

Mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden.

Herne, den 20.6.1985
Der Oberstadtdirektor
i.A.
Stadt. Vermessungsdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG ~~und § 103 BauONW~~ mit Verfügung vom 10.4.85 Az: 35.2.1-2.4 genehmigt worden.

Arnsberg, den 10.4.85
Der Regierungspräsident